

## **92Y - PRÄMIENFREISTELLUNG FÜR PRÄSENZ- UND ZIVILDIENER**

Präsenzdienern wird ab erstmaligem Antritt des Grundwehrdienstes (gemäß § 28 Abs. 1 Wehrrechtsänderungsgesetz 1988), Zivildienern ab erstmaligem Antritt des ordentlichen Zivildienstes (gemäß § 7 Zivildienstgesetz 1986) aus den versicherten Unfallrisiken Todesfall und dauernde Invalidität für die Dauer von sechs Monaten prämienfreier Versicherungsschutz gewährt.

Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung des Grundwehrdienstes/des ordentlichen Zivildienstes endet die Prämienfreistellung mit dem Tag der Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung und lebt nicht wieder auf.

Diese einmalige Prämienfreistellung wird nur dann gewährt, wenn der Versicherungsvertrag vor erstmaligem Antritt des Grundwehrdienstes/des ordentlichen Zivildienstes bereits mindestens drei Monate bestanden hat und der Versicherungsnehmer die Einberufung zum Grundwehrdienst/zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes unverzüglich bekannt gibt.

Sind außer den Risiken Todesfall und dauernde Invalidität noch weitere Risiken versichert, besteht hinsichtlich dieser Risiken für die Dauer der Prämienfreistellung kein Versicherungsschutz.